

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Katja Kipping, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**– Drucksachen 16/11740, 16/11801 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Folgender § 74 wird angefügt:

„§ 74

Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

§ 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird bis zur Ermittlung eines bedarfs- und altersgerechten Regelsatzes für Kinder und Jugendliche außer Kraft gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige rückwirkend zum 1. Januar 2009 folgendermaßen festgelegt:

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres mit 276 Euro,
2. ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit 332 Euro und
3. ab Beginn des 15. Lebensjahres mit 358 Euro.“

2. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

„§ 3 Absatz 2 der Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2006 (BGBl. I S. 2657) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Regelsätze von sonstigen Haushaltsangehörigen werden durch eine Kommission bedarfsgerecht und nach Altersgruppen spezifiziert ermittelt. Bis zu der Umsetzung von Satz 1 werden die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige rückwirkend zum 1. Januar 2009 folgendermaßen festgelegt:

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres mit 276 Euro,

2. ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit 332 Euro und
3. ab Beginn des 15. Lebensjahres mit 358 Euro.“

Berlin, den 11. Februar 2009

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

In ihren jüngsten Urteilen haben das Bundessozialgericht (BSG) und das Hessische Landessozialgericht die Ermittlung des Kinderregelsatzes für verfassungswidrig erklärt, das Bundesverfassungsgericht angerufen und eine am Kindesbedarf orientierte Bemessung verlangt. Diese massiven verfassungsrechtlichen Bedenken darf der Gesetzgeber nicht ignorieren (Hessisches Landessozialgericht vom 29. Oktober 2008, L 6 AS 336/07; BSG, Beschluss vom 27. Januar 2009; vgl. „Der Staat zahlt zu wenig für Kinder“. Hessische Sozialrichter rufen das Bundesverfassungsgericht an und wollen die staatlichen Leistungen für den Nachwuchs überprüfen lassen, Süddeutsche Zeitung vom 26. Januar 2009; Hartz IV für Kinder verfassungswidrig. Bundessozialgericht lehnt pauschale Zahlungen ab, Berliner Zeitung vom 28. Januar 2009).

In seiner Sitzung vom 7. November 2008 forderte der Bundesrat „die Bundesregierung [...] auf, wie auch bereits in der Entschließung des Bundesrates vom 23. Mai 2008 (vgl. Bundesratsdrucksache 329/08 (Beschluss)), die Regelleistungen sowie die Regelsätze für hilfebedürftige Kinder neu zu bemessen. Hierbei sind insbesondere die besonderen Bedarfe für die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen oder Schulen mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot am Nachmittag und in Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen.“ (Bundesratsdrucksache 753/08 (Beschluss) vom 7. November 2008).

Im Beschluss der Bundesregierung zum Konjunkturpaket II schreibt die Koalition, dass mit den Anhebungen der Regelleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. XII) für 6- bis 13-jährige Kinder „dem Anliegen u. a. des Bundesrates, die Regelsätze für Kinder nach einer Überprüfung anhand des realen Bedarfes anzupassen, Rechnung getragen“ werde (<http://www.bundesregierung.de> sowie Drucksache 16/11740, S. 49).

Der einmalige anrechnungsfreie Kinderbonus von 100 Euro und die Anhebung der Regelleistungen nach SGB II bzw. XII für 6 bis 13-jährige Kinder im Konjunkturpaket II sind nicht ausreichend. Kinder und Jugendliche unter 6 und über 13 Jahren im Regelbedarf nach SGB II bzw. XII gehen durch die Beschlüsse des Konjunkturprogramms fast leer aus. Auch ist ein kurzfristiger Konjunkturimpuls nicht zu gewährleisten, wenn die geplante Erhöhung erst ab 1. Juli 2009 wirksam werden soll (siehe Bundestagsdrucksache 16/11740, S. 27/49).

Eine altersspezifische Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche ist durch den „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ (sog. Konjunkturpaket II) der Bundesregierung nicht gelungen. Damit ist auch dem Anliegen des Bundesrates, die Regelsätze für Kinder nach einer Überprüfung anhand des realen Bedarfs anzupassen, nicht Rechnung getragen worden. Die verfassungsrechtlichen Bedenken sind nicht ausgeräumt. Solange die Bundesregierung keine nachvollziehbare Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche vorlegt, ist es sachgerecht sich an der fachlich überzeu-

genden Expertise des Paritätischen Gesamtverbandes zu orientieren (Paritätischer Gesamtverband, Was Kinder brauchen, Berlin 2008, S. 40).

Ungeachtet dessen ist nachdrücklich auf die Expertisen des Paritätischen Gesamtverbandes hinsichtlich der Ermittlung und der Dynamisierung des Eckregelsatzes hinzuweisen. Eine grundlegende Überarbeitung der Regelsatzermittlung mit dem Ziel einer deutlichen Anhebung auf 435 Euro (Eckregelsatz) sowie der Einführung eines inflationsfesten Anpassungsmechanismus ist somit unverändert gefordert.

